Tierschutzverordnung

(TSchV)

vom 23. April 2008 (Stand am 27. November 2018)

Der Schweizerische Bundesrat.

gestützt auf das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹ (TSchG) und auf Artikel 19 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003²,³

verordnet:

10. Abschnitt: Haushunde

Art. 681

Art. 69 Einsatz von Hunden

¹ Entsprechend dem Einsatzzweck wird unterschieden zwischen:

a.
Nutzhunden;
b.
Begleithunden;
c.

Hunden für Tierversuche.

² Als Nutzhunde gelten:

a.

Diensthunde;

h.

Blindenführhunde;

C.

Behindertenhunde;

d.

Rettungshunde;

e.

Herdenschutzhunde;

f.

Treibhunde;

g.

Jagdhunde.

Art. 70 Sozialkontakt

¹ Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 4871).

³ Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.

- ² Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.¹
- ³ Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.
- ⁴ Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden.
- ⁵ Mutter- oder Ammenhündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3709).

Art. 71 Bewegung

- ¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.
- ² Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.
- ³ Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden.

Art. 72 Unterkunft, Böden

- ¹ Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.
- ² Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen.
- ³ Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.
- ⁴ Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen.¹
- ^{4bis} Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.²
- ⁵ Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein.

Art. 73 Umgang mit Hunden

¹ Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS **2015** 4245).

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3709).

² Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:

a.

Strafschüsse;

h.

das Verwenden von:

1.

Zughalsbändern ohne Stopp,

2.

Stachelhalsbändern,

3.

anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;

C.

übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.1

³ Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere. Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.

Art. 74¹Ausbildung im Schutzdienst

¹ Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

a.

Diensthunden:

h.

Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;

C.

Hunden, die bei nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

² Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

a.

die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;

b.

nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden; und

C.

die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen.

- ³ In der Schutzdienstausbildung von Hunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.
- ⁴ Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BLV dafür anerkannt sind. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom BLV zu genehmigen.
- ⁵ Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der zuständigen Stelle nach Artikel 16 Absatz 1 TSV² den Beginn der Schutzdienstausbildung melden.³
- ⁶ Die zuständige Stelle erfasst den Beginn der Schutzdienstausbildung in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG⁴.⁵

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3709).

- ¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3709).
- ² SR **916.401**
- ³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 573).
- 4 SR **916.40**
- ⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 573).

Art. 75¹ Ausbildung von Jagdhunden

¹ Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:

a.

am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd;

h.

in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd;

C.

im Bereich des Apportierens.

- ² Der direkte Kontakt zwischen Jagdhund und Wildtier ist verboten, ausser wenn er zum Erreichen des Ausbildungs- oder Prüfungsziels unerlässlich ist. Das Wildtier muss sich jederzeit in Deckung zurückziehen können.
- ³ Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wildtier bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Behörde.
- ⁴ Ein Kunstbau wird bewilligt, wenn:
 - a.

die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;

die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen; und

C.

das Schiebersystem so angelegt ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen werden kann.

- ⁵ Ein Schwarzwildgatter wird bewilligt, wenn:
 - a.

es ausreichend gross und so gestaltet ist, dass sich das Schwarzwild sowohl in natürliche Deckung zurückziehen kann als auch bei Bedarf abgesondert gehalten werden kann:

b.

das Schwarzwild nur in Gruppen eingesetzt wird; und

C.

die Jagdhunde einzeln ausgebildet und geprüft werden.

⁶ Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Anlagen und der Veranstaltungen begrenzen.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (<u>AS 2013 3709</u>).

Art. 76 Hilfsmittel und Geräte

- ¹ Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.
- ² Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.

- ³ Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch die kantonale Behörde zu prüfen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt nach Anhörung der Kantone Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung fest.¹
- ⁴ Wer bewilligungspflichtige Geräte einsetzt, muss jeden Geräteeinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr der kantonalen Behörde eine Zusammenstellung aller Einsätze einreichen. Anzugeben sind:

a.

Datum jedes Einsatzes;

b.

Grund des Einsatzes;

C

Auftraggeberin oder Auftraggeber;

d.2

Signalement und Kennzeichnung des Hundes;

e.

Ergebnis des Geräteeinsatzes.

- ⁵ Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.
- ⁶ Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist verboten.³

Art. 76*a*¹<u>Anbieten von Hunden</u>

¹ Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:

a.

Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters;

h

Herkunftsland des Hundes;

C.

Zuchtland.

² Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde nach Artikel 10quater der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (<u>AS **2013** 3709</u>).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3709).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013(AS 2013 3709). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 573).

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 573).

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (<u>AS 2018 573</u>).

² SR **922.01**

Art. 78 Meldung von Vorfällen

- ¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:
 - a.

Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder

Э.

ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

² Die Kantone können die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen.

Art. 79 Überprüfung und Massnahmen

¹ Die zuständige kantonale Stelle überprüft nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt. Dazu kann sie Sachverständige beiziehen.

2 . . 1

- ³ Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Verhaltensauffälligkeit, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten, zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.
- ⁴ Die zuständige kantonale Stelle erfasst die Meldungen und die angeordneten Massnahmen im Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014² über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.³

¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013, mit Wirkung seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3709).

² SR **916.408**

³ Eingefügt durch Anhang 3 Ziff. II 2 der V vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS **2014** 1691).